Nr. 44-647-C

**Durchführung der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Verlegung des Goldtaler Grabens auf den Grundstücken Fl. Nrn. 251, 252/1, 254, 256, 257, 257/2, 350/3, 350/2, 353 und 291/118, Gemarkung Bad Abbch, zwischen dem Einlaufbauwerk „Schacht LU-A3“ und dem Schacht 1179;**

**Hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Markt Bad Abbach beantragt für dieVerlegung des Goldtaler Grabens auf den Grundstücken Fl. Nrn. 251, 252/1, 254, 256, 257, 257/2, 350/3, 350/2, 353 und 291/118, Gemarkung Bad Abbch, zwischen dem Einlaufbauwerk „Schacht LU-A3“ und dem Schacht 1179, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verlegung des Goldtaler Grabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Merkmale des Vorhabens

Der Goldtaler Graben ist ein Gewässer III. Ordnung und entspringt nordöstlich des Baugebietes „Neue wirtschaftliche Mitte“ im Bereich der Rückhaltebecken „Goldtal V“. Der Gewässerabschnitt zwischen Gewässerursprung und dem Baugebiet hat eine Länge von 553 m und ist zu 50 % verrohrt. Für die Realisierung des neuen Baugebietes „Neue wirtschaftliche Mitte Bad Abbach“ ist die Verlaufsanpassung des bereits verrohrten Bachabschnitts des Goldtaler Grabens erforderlich. Über das Einlaufbauwerk (Schacht LU-A3) wird der offene Teil in eine Verrohrung DN 600 übergeleitet. Diese Verrohrung läuft in unterschiedlichen Gefällen und mehreren Richtungsänderungen zum Schacht 1179 und wird anschließend in einem Betonrohr DN 1000 weitergeleitet.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

Ebenso liegt das Vorhaben nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht gegeben.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 15.12.2020

Landratsamt:

Post

Oberregierungsrat